



Salzburg
St. Johann

5600 St. Johann/Pg., am 04.08.2010

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

V e r o r d n u n g :

1. Gemäß §§ 43, 44 und 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird Folgendes verfügt:

Im Bereich der Spitalgasse auf dem Parkplatz nördlich des Seniorenheimes (zwischen dem nördlichen Seniorenheim-Zugangsweg und dem ehem. Verwaltungsgebäude Spitalgasse 5) wird gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit. in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr sowie am Samstag zwischen 08.00 und 12.00 Uhr das Parken zeitlich beschränkt (**Kurzparkzone**), wobei die erlaubte Kurzparkdauer maximal zwei Stunden beträgt.

2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13d,e leg.cit. kundgemacht.
3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.



Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)

